

Öffentliche Bekanntmachung der Geschäftsstelle für Baulandumlegung des Kreises Kleve

Umlegungsverfahren „Hornweg“ in Straelen

Der durch Beschluss des Umlegungsgeschäftsstelle beim Kreis Kleve am 03.01.2024 für das Umlegungsgebiet „Hornweg“ aufgestellte Umlegungsplan (Umlegungskarte und Umlegungsverzeichnisse) ist am 18.01.2024 unanfechtbar geworden; und zwar für die neuen Grundstücke

Gemarkung	Flur	Flurstücke Nr
Straelen	16	792 bis 856

Er wird hiermit in Kraft gesetzt.

Gemäß § 72 (1) des Baugesetzbuches wird für den Umlegungsplan mit dieser Bekanntmachung der bisherige Rechtszustand durch den in dem Umlegungsplan vorgesehenen neuen Rechtszustand ersetzt.

Ferner schließt die Bekanntmachung die Einweisung der neuen Eigentümer in den Besitz der zugeteilten Grundstücke ein.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Die vorstehende Bekanntmachung gilt am Tage nach ihrer ortsüblichen Veröffentlichung als bekanntgegeben.

Gegen die Feststellung der Unanfechtbarkeit des Umlegungsplanes kann gemäß § 217 BauGB innerhalb einer Frist von sechs Wochen nach Bekanntmachung Antrag auf gerichtliche Entscheidung gestellt werden. Der Antrag ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Geschäftsstelle für Baulandumlegung beim Kreises Kleve, Zimmer E 370, Nassauer Allee 15-23, 47533 Kleve, während der Sprechzeiten, und zwar montags bis donnerstags von 09.00 Uhr bis 16.00 Uhr, freitags von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr und nach Vereinbarung zu erklären.

Der Antrag auf gerichtliche Entscheidung kann auch durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter elektronischer Signatur an die elektronische Poststelle der Behörde erhoben werden. Die E-Mail-Adresse lautet: vps@kreis-kleve.de.

Ferner kann der Antrag auf gerichtliche Entscheidung auch durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz erhoben werden. Die De-Mail-Adresse lautet: info@kreis-kleve.de-mail.de.

Der Antrag muss den Verwaltungsakt bezeichnen, gegen den er sich richtet. Er soll die Erklärung, inwieweit der Verwaltungsakt angefochten wird, und einen bestimmten Antrag enthalten. Er soll die Gründe sowie die Tatsachen und Beweismittel angeben, die zur Rechtfertigung des Antrags dienen.

Falls die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden dem vertretenen Berechtigten zugerechnet.

Über den Antrag entscheidet das Landgericht Düsseldorf - Kammer für Baulandsachen -.

Kleve, den 18.01.2024

Kataster und Vermessung
Geschäftsstelle Bodenordnung
- Kreis-Kleve -
Der Landrat
Im Auftrag

Siegel